



AHK

Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã

& **Recht** **& Steuern**

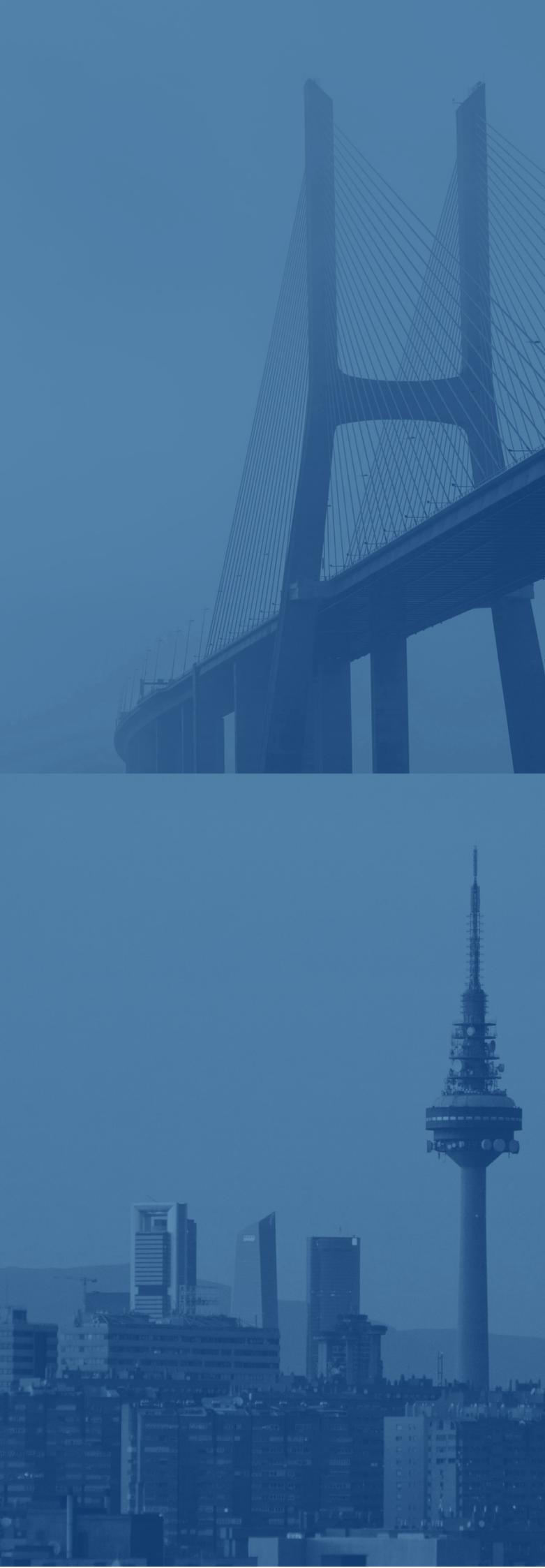
Newsletter

Dezember | Nr. 8 de 2025

JPC
J. PEREIRA DA CRUZ
1949

P.F.P. Law
Rechtsanwaltskanzlei

MLL-ADVOGADOS
Marco Lacomblez Leitão



**AHK**

Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã

DUAL
QUALIFICAÇÃO PROFISSIONAL

2025

annual partner

diamond

S+ mainvision
YOUR EVENT PARTNER

SCHMITT+SOHN
ELEVADORES

120
Siemens Portugal

**ESPAÇO
PARA TUDO**
ARRENDAMENTOS, LDA

platinumALBUQUERQUE & ALMEIDA
LAWYERSGARCIA GARCIA
DESIGN & BUILD

GROZ-BECKERT®

tecRACER
Cloud Enabling Your Business

JUNGHEINRICH**gold**MERKUR
LOGISTICS EXPERTS

TeamViewer

FRESENIUS
KABI

COMMERZBANK

CUATRECASAS



WÜRTH

DB SCHENKER

Boehringer
Ingelheim

FUCHS

BOLLINGHAUS
STEELSIVA
member of
PORSCHE HOLDING**silver**

BOSCH
Tecnologia para a vida

Lufthansa LGSP
Lufthansa Ground Services Portugal

Deutsche Bank

Footprint Consulting
YOU COMPENSATE, WE CERTIFY.pre
zero**SEW
EURODRIVE**

Mercedes-Benz .io

KIRCHHOFF
AUTOMOTIVE

JobImpulse

MORAIS LEITÃO
AGUIAR SANTOS, SOARES DA SILVA
& ASSOCIADOSdokutech
translation servicesBASF
We create chemistry

Supported by:
Federal Ministry
for Economic Affairs
and Climate Action
on the basis of a decision
by the German Bundestag

INHALTSVERZEICHNIS

GEISTIGES EIGENTUM

4 | Portugal: Wir müssen besser werden

GESELLSCHAFTSRECHT

5 | Deutschland: Wirtschaftliche Neugründung einer Gesellschaft

INKASSO/ GRENZÜBERSCHREITENDE FÄLLE/ GERICHTSVERFAHREN

5 | Portugal: Einspruch gegen den europäischen Zahlungsbefehl mit oder ohne fundierte Erwiderung

KURZNACHRICHTEN

10 | Deutschland: Neuregelungen im Dezember 2025

 Neue Beitragsbemessungsgrenzen

 Steigerung der Mindestlöhne in der Altenpflege

GEISTIGES EIGENTUM

Portugal

Wir müssen besser werden

Patente sind Säulen der Innovation und des Wirtschaftswachstums, sie schützen Erfindungen und belohnen Erfinder. In den OECD-Volkswirtschaften zeigt sich, dass Patentanmeldungen und -erteilungen einen direkten Einfluss auf das Wachstum haben, aber Wachstum allein führt nicht zu mehr Anmeldungen.

Daher die Bedeutung einer öffentlichen Politik, die nicht nur die Quantität, sondern vor allem die Qualität und Wirksamkeit von Patenten wertschätzt. Erteilungen haben eine nachhaltigere wirtschaftliche Wirkung als Anmeldungen, was die Notwendigkeit robuster Systeme zum Schutz geistigen Eigentums unterstreicht, die Ideen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen umsetzen. Länder, die diese Dynamik verstehen, ziehen ausländische Investitionen an, beschleunigen den Technologietransfer und stärken die lokale Wirtschaft.

Trotz einiger Fortschritte hinkt Portugal den OECD-Staaten weiterhin hinterher. Zu den größten Hindernissen zählen geringe Investitionen in Forschung und Entwicklung, eine schwache Patentkultur in KMU und Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen in globale Produkte. Einige KMU zeigen jedoch, dass es möglich ist, mit Strategie innovativ zu sein – sie schützen Fortschritte in Sektoren wie Industriemaschinen und Nachhaltigkeit und damit beweisen, dass geistiges Eigentum mit der richtigen Unterstützung und Politik ein Motor für Wachstum und wirtschaftlichen Wandel sein kann.

Es bedarf eines effektiven Ansatzes: das Patentsystem agiler und zugänglicher zu gestalten, die Bürokratie zu vereinfachen, Schulungen für KMU zu fördern und das Verständnis für den strategischen Wert von Patenten zu erweitern. Es ist entscheidend, die öffentlichen und privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung zu erhöhen und dabei Sektoren wie Biotechnologie und erneuerbare Energien Vorrang einzuräumen, unterstützt durch steuerliche Anreize, die die private Finanzierung fördern.

Eine starke Patentkultur in Verbindung mit gut konzipierten politischen Maßnahmen kann die nationale Landschaft verändern und nicht nur für mehr Anmeldungen sorgen, sondern auch einen größeren Einfluss auf Wachstum und soziales Wohlergehen haben. Um im globalen Wettbewerb bestehen zu können, ist es unerlässlich, die Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Instituten und Unternehmen zu stärken und Ideen in praktische Anwendungen umzusetzen.

Der Schwerpunkt sollte auf der Qualität der Patente liegen, um Innovationen mit kommerzieller Tragfähigkeit und nachhaltiger Wirkung auf die Wirtschaft zu fördern. Dies ist mehr als eine praktische Notwendigkeit, es ist eine strategische Chance für Portugal, sich als wichtiger Akteur in der Weltwirtschaft zu behaupten.

Es ist an der Zeit, das Potenzial von Patenten voll auszuschöpfen und die Politik an internationalen Best Practices auszurichten, um eine solide Grundlage für eine innovativere und wettbewerbsfähigere Zukunft zu schaffen.



João Pereira da Cruz
Verwalter

info@jpcruz.pt

JPC
J. PEREIRA DA CRUZ

1949

GESELLSCHAFTSRECHT

Deutschland

Wirtschaftliche Neugründung einer Gesellschaft

In der Praxis werden zum Zwecke einer schnellen Realisierung von Geschäftsideen oftmals sogenannte Vorratsgesellschaften erworben. Bei einer Vorratsgesellschaft handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft (Bsp. GmbH), welche kein operatives Geschäft betreibt, also inaktiv ist und mithin eine inhaltslose Hülle darstellt. Derartige Vorratsgesellschaften werden von im Wirtschaftsrecht tätigen Anwaltskanzleien Mandanten zum Kauf angeboten. Daneben finden sich Vorratsgesellschaften auch in größeren Konzernstrukturen. Hierbei handelt es sich regelmäßig um ehemals operativ tätige Konzerngesellschaften, deren Geschäft eingestellt oder im Zuge eines Asset Deals verkauft wurde und nunmehr nur eine leere Hülle existiert. Als Vorteil einer solchen Vorratsgesellschaft gilt, dass ein langwieriges Gründungsverfahren vermieden wird und eine Geschäftsidee somit schnell in operatives Geschäft umgesetzt werden kann (Stichwort: Time to market).

Gleichwohl besteht das Risiko bei der Verwendung einer (inaktiven) Vorratsgesellschaft, dass die regelmäßig notwendige Änderung der Firma und des Unternehmensgegenstands vom Registergericht zum Anlass genommen wird zu prüfen, ob es sich um Satzungsänderungen einer aktiven Gesellschaft handelt oder um die Aktivierung einer ehemals inaktiven Gesellschaft mit der Folge einer wirtschaftlichen Neugründung. Eine wirtschaftliche Neugründung wird angenommen, wenn die Gesellschaft eine „inhaltlose Hülle“ ist, also kein aktives Unternehmen betreibt, an das die Fortführung des Geschäftsbetriebs – sei es auch unter wesentlicher Umgestaltung, Einschränkung oder Erweiterung seines Tätigkeitsgebiets – in irgendeiner wirtschaftlich noch gewichtbaren Weise anknüpfen kann.

Eine wirtschaftliche Neugründung ist gegenüber dem Registergericht offenzulegen und der Geschäftsführer hat mit der Anmeldung der weiteren Eintragungsgegenstände zu versichern, dass die Stammeinlagen bewirkt sind und sich in seiner freien Verfügung befinden. Auf diese Weise soll im Sinne eines wirksamen Gläubigerschutzes die Umgehung von Gründungsvorschriften vermieden werden. Dies hätte sonst zur Folge, dass die gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Kapitalausstattung bei Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht gewährleistet ist.

Es ist daher bei der Verwendung einer inaktiven Vorratsgesellschaft darauf zu achten, dass die Fortführung des Geschäftsbetriebes in irgendeiner wirtschaftlich noch gewichtbaren Weise angeknüpft wird. Andernfalls geht der bezweckte Geschwindigkeitsvorteil gegenüber einer regulären Neugründung verloren.



Dr. Pedro Frölich Pereira
Rechtsanwalt, MBA,
Founder of P.F.P. Law

froelichpereira@pfp-anwalt.de

P.F.P. Law
Rechtsanwaltskanzlei

INKASSO/ GRENZÜBERSCHREITENDE FÄLLE/ GERICHTSVERFAHREN

■ Portugal ■

Einspruch gegen den europäischen Zahlungsbefehl mit oder ohne fundierte Erwiderung

Die steigende Anzahl grenzüberschreitender Handelsbeziehungen zwischen Warenlieferanten/Dienstleistern und Kunden – wobei es sich bei den Kunden häufig ebenfalls um Wirtschaftsteilnehmer handelt –, hat zunehmend zu rechtlichen Schwierigkeiten geführt, insbesondere hinsichtlich der Feststellung des anwendbaren nationalen Rechts und/oder des zuständigen Gerichts im Falle eines Rechtsstreits.

In diesem Artikel befassen wir uns mit dem Fall, dass der Kunde die vom Verkäufer/Lieferanten ausgestellte Rechnung nicht wie in der festgelegten Form fristgerecht bezahlt. Nach der Rechtsprechung und der vorherrschenden Lehre stellt eine Rechnung eine Abrede zwischen beiden Parteien dar – unbeschadet der Möglichkeit, dass der Rechnung zudem ein Vertrag zugrunde liegt –, da sie zwar in der Regel nicht vom Kunden unterzeichnet wird, häufig aber eine stillschweigende und/oder ausdrückliche Annahme erfolgt (z. B. durch Teilzahlung des Rechnungsbetrags oder durch eine E-Mail zur Bestätigung der Abrede). Die Europäische Union hat zahlreiche Rechtsvorschriften erlassen, um insbesondere die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten zu erleichtern, ist dies doch unerlässlich, damit die Wirtschaftsakteure Vertrauen in den jeweilig anderen Markt fassen können.

Der europäische Zahlungsbefehl ist ein Paradebeispiel dafür und hat in gewisser Weise ein Problem gelöst, welches bis dahin die Eintreibung von Forderungen erschwerte, insbesondere wenn Gläubiger und Schuldner ihren Gesellschafts-/Wohnsitz nicht im selben Land hatten. In den allermeisten Fällen war es nämlich erforderlich, dass zunächst ein Gerichtsurteil erging, das die Schuld und die Identität des Schuldners bestätigte, bevor dessen Vermögenswerte gepfändet und die entsprechende Verbindlichkeit beglichen werden konnten. Bei europäischen Mahnverfahren, die den portugiesischen Mahnbescheiden entsprechen, gilt die Forderung schon dann als bestätigt, wenn der Schuldner nicht binnen der vorgeschriebenen Frist (im Falle des europäischen Mahnbescheids beträgt die Frist 30 Tage ab dem Datum des Eingangs) Widerspruch gegen diesen Mahnbescheid einlegt, und der Gläubiger kann dann die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union – mit Ausnahme Dänemarks – ersuchen, die in diesem Land befindlichen Vermögenswerte des Schuldners gemäß den dort geltenden Rechtsvorschriften zu pfänden.

Was die Einlegung eines Widerspruchs betrifft, so sieht die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens in Artikel 16 vor, dass es für den Antragsgegner/mutmaßlichen Schuldner ausreicht, das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Formular F (in Anhang VI enthalten) an das Gericht zuzusenden, bei dem der Europäische Zahlungsbefehl eingereicht worden war. Mit diesem Formular erklärt er, dem Zahlungsbefehl zu widersprechen, ohne dass zwingend Gründe für die Ablehnung angegeben werden müssen, damit der Europäische Zahlungsbefehl als angefochten gilt. Vorsorglich und gemäß der herrschenden Rechtsprechung und Rechtslehre in Portugal ist es jedoch empfehlenswert, seinen Widerspruch zu diesem Zeitpunkt mit Tatsachen zu begründen und die entsprechenden Beweise vorzutragen bzw. beizufügen.



Marco Lacomblez Leitão
Advogado

mll@mlladvogados.com

MLL-ADVOGADOS
Marco Lacomblez Leitão

KURZNACHRICHTEN

Deutschland

Neuregelungen im Dezember 2025

Auch im Dezember kommt es zu Neuregelungen in unterschiedlichen Bereichen. Im Straßenverkehr wird durch die Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung erstmalig ein Rechtsrahmen für die Erprobung des ferngelenkten Betriebs von Fahrzeugen geschaffen. Damit wird in einer fünfjährigen Erprobungsphase die Steuerung des Fahrzeugs von einer sich außerhalb des Fahrzeugs befindlichen Person übernommen. Des Weiteren kommt es zu einem Fortschritt in der Digitalisierung durch die Zurverfügungstellung der neuen i-kfz-App, über die künftig Fahrzeugdokumente, wie vorerst der Fahrzeugschein, abgerufen werden können. Die Nutzung der neuen, kostenlosen App ermöglicht beispielsweise das Teilen eines Abbildes des Führerscheins und es kann an wichtige Termine bzgl. der Fahrzeugverwaltung erinnert werden. Darüber hinaus kommt es im Dezember zu weiteren Neuerungen wie beispielsweise einer Neuberechnung des Zuschlags bei der Erwerbsminderungsrente, der Beendigung der Barauszahlung der Rente, im Bereich der Kohlenmonoxid-Speicherung und Erneuerbaren Energien.

Ausführlichere Informationen können [hier](#) abgerufen werden.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden sich zum 01. Januar 2026 erhöhen. In der gesetzlichen Krankenversicherung wird sich die derzeitige Beitragsbemessungsgrenze von 66.150 Euro im Jahr bzw. 5.512,50 Euro im Monat ab 2026 auf 69.750 Euro im Jahr bzw. 5.812,50 Euro im Monat erhöhen und bei der allgemeinen Rentenversicherung von derzeit 8.050 Euro im Monat auf 8.450 Euro im Monat und in der knappschaftlichen Rentenversicherung von derzeit 9.900 Euro im Monat auf 10.400 Euro im Monat erhöht. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 2026 auf 77.400 Euro jährlich angehoben. Hierdurch ergeben sich für Normalverdiener(-innen) keine Änderungen – vielmehr sind Gutverdiener von dieser Anpassung betroffen.

Weitere Informationen können Sie [hier](#) entnehmen.

Steigerung der Mindestlöhne in der Altenpflege

Auch in der Altenpflege soll es in den nächsten zwei Jahren, jeweils zum 01. Juli, zu Steigerungen des Mindestlohns kommen. Von der Steigerung erhofft man sich die Erhöhung der Attraktivität von Pflegeberufen, um zukünftig die Versorgung von Pflegebedürftigen sicherzustellen. Die Erhöhungen sollen von der jeweiligen Qualitätseinstufungen abhängen. Für Pflegehilfskräfte soll eine Steigerung von derzeit 16,10 Euro / Stunde auf 16,52 Euro ab 01.07.2026 und 16,95 Euro ab 01.07.2027 kommen. Für qualifizierte Pflegehilfskräfte von derzeit 17,35 Euro auf 17,80 Euro ab 01.07.2026 sowie 18,26 Euro ab 01.07.2027 und für Pflegefachkräfte von derzeit 20,50 Euro auf 21,03 Euro ab 01.05.2026 und 21,58 Euro ab 01.07.2027.

Ausführlichere Informationen können Sie [hier](#) entnehmen.

Disclaimer

Die AHK Portugal haftet nicht für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind.

Datenschutz

Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch verwaltet gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und dem portugiesischen Gesetz Nr. 58/2019 (portugiesisches Ausführungsgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung). Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht und/oder seine Daten aus der Datenbank der AHK Portugal gelöscht haben möchte, so bitten wir, uns dies über die auf unserer Internetseite angegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Ausgabe

AHK Portugal

Avenida da Liberdade 38/2
1269-039 Lisboa

Abteilung Recht & Steuern

Caroline Cöster Domingues (Leiterin)
caroline-domingues@ccila-portugal.com
Tel: +351 213 211 207

Allgemeiner Kontakt

Tel: +351 213 211 200
Fax: +351 213 467 150
infolisboa@ccila-portugal.com
www.ccila-portugal.com

Supported by:



on the basis of a decision
by the German Bundestag